



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2020

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Effektive Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit, insb. aus patriarchalisch oder islamisch geprägten Herkunftsländern, deutlich häufiger familiärer und partnerschaftlicher Gewalt zum Opfer fallen als Frauen mit deutscher Herkunft bzw. deutscher Staatsangehörigkeit. Die hiervon betroffenen Frauen und Mädchen bedürfen effektiver Schutzmaßnahmen, welche der Schwere sowie den kulturell bedingten Besonderheiten ihrer spezifischen Lebens- und Konfliktsituation angepasst sind.
2. Der Hessische Landtag wird beauftragt, die Enquete-Kommission „Partnerschaftsgewalt“ zu gründen. Dieser Enquete-Kommission sollen Abgeordnete nach Parität der Fraktionen, externe Spezialisten aus dem betreffenden Fachgebiet sowie Vertreter der Landesregierung/der zuständigen Landesministerien, der „Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt“, der Opfer- und Hilfeverbände sowie der Polizei und Justiz angehören. Die Kerntätigkeit dieser Enquete-Kommission besteht in der dauerhaften wissenschaftlichen Evaluation des Phänomens der familiären und partnerschaftlichen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Erstellung von tragfähigen Konzepten und Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung dieses Phänomens. Ein besonderer Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf dem Phänomen der familiären und partnerschaftlichen Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit, insb. aus patriarchalisch oder islamisch geprägten Ländern.
3. Die Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der unter dem Punkt Nr. 2 genannten Kommissionstätigkeit entsprechende Konzepte und Gesetzesinitiativen eigens zu erarbeiten und vorzustellen.
4. Die Hessische Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der unter dem Punkt Nr. 2 und Nr. 3 benannten Tätigkeiten die jeweils bestehenden und tatsächlich benötigten Kapazitäten an Einrichtungen zur Beratung und zum Schutz der von familiärer und partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Frauen stetig zu analysieren und die fehlenden Kapazitäten solcher Einrichtungen durch entsprechende Sach- oder Geldmittel bereitzustellen. Die spezifischen Schwierigkeiten in der Lebens- und Konfliktsituation von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden.
5. Die Hessische Landesregierung wird beauftragt, die Untersuchungsergebnisse der nach dem Punkt Nr. 2 vorzunehmenden Evaluation turnusmäßig zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der Enquete-Kommission selbst.
6. Die Hessische Landesregierung wird beauftragt, Schulungen zur Früherkennung, Prävention und Intervention bzgl. des Phänomens familiäre bzw. partnerschaftliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen für Lehrkräfte, Sozialarbeiter, Behördenmitarbeiter sowie Polizeikräfte gesetzlich verpflichtend einzuführen. Ein besonderer Schwerpunkt soll hierbei ebenfalls auf dem Phänomen der familiären und partnerschaftlichen Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit, insb. aus patriarchalisch oder islamisch geprägten Länder, liegen.

In Deutschland wie auch im Land Hessen sind Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit, insb. aus patriarchalisch oder islamisch geprägten Herkunftsländern, im besonders hohem Ausmaß von Gewalt, Zwangsheirat und sonstigen Formen der Unterdrückung im familiären Umfeld und der Partnerschaft betroffen.

Das besondere Ausmaß dieses Phänomens offenbart sich bei Betrachtung folgender Fallzahlen: Im Jahr 2017 waren bei einem Anteil von lediglich 5,8 % bzw. 5,2 % ausländischer Männer und Frauen an der deutschen Gesamtbevölkerung, ca. 30 % der tatverdächtigen Männer und ca. 28,2 % der von partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. In Fortsetzung dieser Tendenz entfielen im Folgejahr von den insg. 140.755 Opfern partnerschaftlicher Gewalt 29,4 % der Fälle auf Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, obgleich diese Bevölkerungsgruppe im Berichtszeitraum mit insg. 10,9 Mio. Personen nur ca. 13,1 % an der deutschen Gesamtbevölkerung ausmachte. Hierbei bleibt festzuhalten, dass innerhalb der Gruppe der ausländischen Tatverdächtigen bzw. Tatopfer Personen mit türkischer oder syrischer Staatsangehörigkeit bei Taten partnerschaftlicher Gewalt mit am häufigsten vertreten waren. Gleichlautend hiermit sind den einschlägigen Studien zur Folge ca. 25 % aller Frauen mit Migrationshintergrund und gar 38 % der Frauen türkischer Herkunft von Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner betroffen; ebenso sieht sich etwa ein Sechstel bzw. ein Fünftel der Frauen türkischer Herkunft noch in ihrer aktuellen Partnerschaft schwerer körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt bzw. rein psychischer Gewalt ausgesetzt. Den geschilderten Zahlen entsprechend weisen von den Frauen, die zum Schutz vor ihren gewalttätigen Ehemännern in Frauenhäusern untergebracht sind, zu 50 % einen Migrations- und - mit deutlich steigender Tendenz - zu beinahe 35 % einen Flüchtlingshintergrund auf. Bei der Betrachtung der genannten Fallzahlen bleibt des Weiteren zu beachten, dass eine Vielzahl an Fällen der in Rede stehenden Art durch die zugrundeliegenden Studien nicht erfasst sein dürften - denn ein Großteil der betroffenen Frauen sieht sich oftmals aus Angst, Scham oder infolge von Manipulation und Isolation außer Stande die ihnen zugefügten Gewalttaten öffentlich zu benennen oder zur Anzeige zu bringen. Hinzu kommt, dass die Identität der um Hilfe ersuchenden Frauen und Mädchen zu ihrem Schutz vor Verfolgung durch den Ehemann oder andere Familienangehörige vonseiten der zuständigen Behörden oftmals nicht erfasst wird und offizielle Daten über die Gesamtzahl der um Hilfe ersuchenden Tatopfer aufseiten der zuständigen Behörden folglich auch hiernach vielfach nicht verfügbar sind. Die Dunkelziffer der tatsächlichen Fälle der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit, insb. aus patriarchalisch oder islamisch geprägten Herkunftsländern, dürfte mithin weitaus über den offiziellen Zahlen liegen.

Speziell in Bezug auf Gewaltübergriffe gegenüber Frauen mit Migrationshintergrund ist vonseiten der Bundesregierung weiterhin hervorgehoben worden: „Dieser Befund verweist auf das Erfordernis sehr differenzierter Handlungs- und Interventionskonzepte. Diese Inhalte müssen den Bedarfen gewaltbetroffener Frauen mit und ohne Migrationshintergrund angepasst sein und die interkulturelle Diversität der unterschiedlichen Migrationsgruppen berücksichtigen. Hier sind weiterreichende Präventions- und Unterstützungskonzepte für gewaltbetroffene Frauen mit Migrationshintergrund auf- und auszubauen, die sinnvollerweise auch mit Konzepten der Gesundheitsprävention abgestimmt und verknüpft sein sollten.“ („Gesundheit – Gewalt – Migration – Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland“, S.89, abrufbar über: <https://www.bmfsfj.de/blob/93964/588d6d5da075d2803f8696dfbbe3d35c/gesundheit-gewalt-migration-langfassung-studie-data.pdf>). Ferner sind dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, welches auch mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist, „Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten ‚Ehre‘ begangene Verbrechen und Genitalverstümmelung“, und somit Formen der Gewalt, die nahezu ausschließlich gegenüber Frauen mit Migrationshintergrund begangen werden, explizit als solche, denen im Wege dieses Übereinkommens entgegengetreten werden soll, genannt. (Präambel des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, S.7; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, S.1028).

Ist im Wege der zitierten Textpassage die Notwendigkeit des Auf- und Ausbaus effektiver Handlungs- und Interventionskonzepte, die den besonderen Lebens- und Konfliktsituation der von partnerschaftlicher Gewalt betroffenen Migrantinnen entsprechen sollen, vonseiten des Bundes selbst hervorgehoben worden, so bleibt zu konstatieren, dass das entsprechende landespolitische Engagement weit hinter dieser Zielsetzung zurückbleibt; Entsprechendes gilt mit Blick auf die Ratifizierung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ und die somit für die Bundesrepublik Deutschland geltend gemachte Zielsetzung der Bekämpfung der genannten Gewaltformen, die nahezu ausschließlich gegen Frauen mit Migrationshintergrund verübt werden: Auf Ebene des Landes Hessen sind mit der Bearbeitung des Phänomens der Gewalt gegen Frauen und Mädchen einzig die „Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt“ innerhalb des hessischen Justizministeriums und eine weitere Fachabteilung innerhalb des hessischen Ministeriums für Soziales und Integration betraut. Zudem wird dem Phänomen der Gewalt gegen Frauen und Mäd-

chen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit innerhalb dieser Abteilungen keine gesonderte Schwerpunktsetzung gewidmet, geschweige denn dass in diesen Abteilungen eigens mit der Bearbeitung dieses Phänomens beauftragte Referate unterhalten werden. Darüber hinaus lässt die Verortung der benannten Abteilungen innerhalb der benannten Ministerien sowie die Beschreibung der Tätigkeit dieser Abteilungen keine umfänglichere Einbeziehung des hessischen Landtags erkennen. Entgegen der vonseiten der etablierten Bundesparteien stetig deklarierten Zielsetzung des besonderen Schutzes von Personen mit Migrationshintergrund ist da nebst auch den einschlägigen, parlamentarischen Initiativen dieser Parteien keine angemessene Berücksichtigung des Phänomens der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit zu entnehmen. Dem Ausmaß und der besonderen Schwere des Phänomens der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Staatsangehörigkeit wird dieses geringe Ausmaß der Bearbeitung jenes Phänomens auf Landesebene nicht gerecht. Diesem Defizit gilt es durch die Erfüllung der unter den Punkten 1 – 6 aufgestellten Forderungen zu begegnen.

Wiesbaden, 21. September 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe